

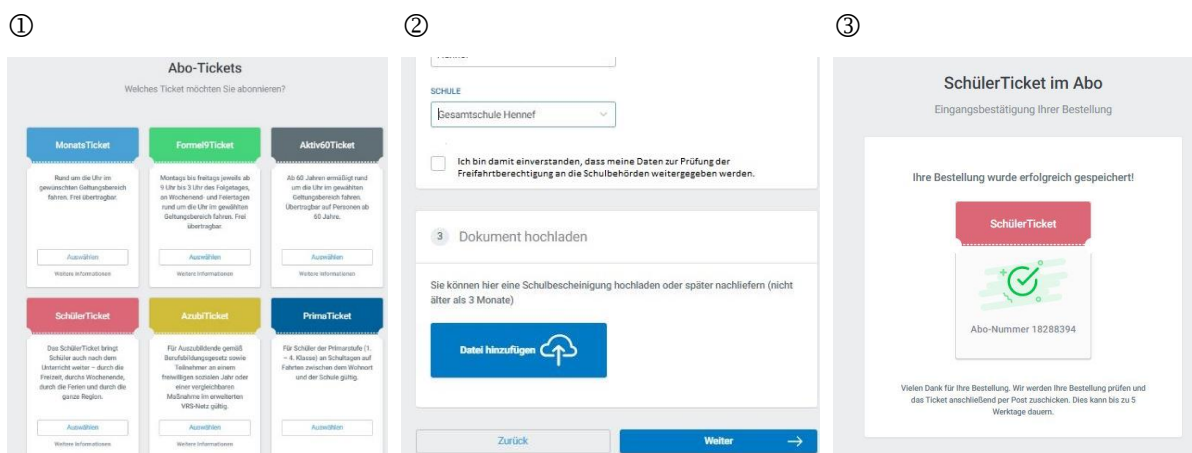
Im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) werden von den Verkehrsunternehmen SchülerTickets angeboten. Die Berechtigung zum Bezug der SchülerTickets ist in den Tarifbestimmungen geregelt. Wenn Sie dieses Merkblatt durch die Schule erhalten haben, können Sie ohne Weiteres ein Ticket bei der RSVG beantragen.

Wichtige Hinweise

- Bitte beantragen Sie das Ticket so früh wie möglich.
- Es gelten die Tarifbestimmungen, unter www.vrs.de/tickets/tarifbestimmungen.
- Bei Fragen: abo@rsvg.de oder 02241 / 499 – 0, wir helfen Ihnen dann gerne weiter.

Schritt 1: Hier sind Sie gefordert.

Füllen Sie das Online-Antragsformular unter www.rsvg.de/Tickets/Abonnements aus, wählen Sie dort „SchülerTicket“ aus. Sie können beim Ausfüllen des Formulars Dokumente wie Schulbescheinigungen o. dgl. übermitteln, Sie können notwendige Dokumente aber auch per E-Mail nachsenden, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Es ist notwendig, im Ausfüllprozess den Datenschutzbedingungen für den Datenaustausch mit den Schulbehörden zuzustimmen. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.rsvg.de/datenschutz.



Sie haben einen Antrag erfolgreich beendet, wenn Sie eine Eingangsbestätigung erhalten.

Hinweis zur Geschwisterstaffelung

Mit zunehmender Anzahl freifahrtberechtigter Kinder reduzieren sich die Selbstzahleranteile. So ist für das älteste freifahrtberechtigende Kind ein Eigenanteil von 14 € zu entrichten. Das Abo eines weiteren freifahrtberechtigten Kindes kostet 7 €, alle weiteren Kinder fahren frei. Wir nehmen eine Prüfung weiterer Verträge mit gleichlautenden Namen und Adressen vor, um die Geschwisterstaffelung zu berücksichtigen. Sofern ältere freifahrtberechtigende Kinder nicht in unserem Kundenstamm auftauchen benötigen wir eine Meldebescheinigung sowie einen Nachweis über die Freifahrtberechtigung.

Schritt 2: Prüfung durch die Schulbehörden

Wir leiten die notwendigen Daten datenschutzkonform an die Schulbehörden weiter. Diese prüfen die Berechtigungen, also, ob der Ticketinhaber Schüler der angegebenen Schule ist, und ob sich aus der Wohnadresse des Ticketinhabers eine Freifahrtberechtigung und damit

eine Bezuschussung des Ticketpreises nach der Schülerfahrkostenverordnung ergibt. Da dieser Prozess einige Zeit in Anspruch nehmen kann, beantragen Sie Ihr Ticket bitte so früh wie möglich.

Wann ist ein Kind freifahrtberechtigt?

Das richtet sich nach den Bestimmungen in der Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW. Die Prüfung erfolgt durch die Schulbehörden.

Eine Freifahrtberechtigung wird i.d.R. erteilt, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder gefährlich bzw. ungeeignet ist. Andere Regeln können für Ersatzschulformen gelten.

Schritt 3: Ausstellung der Tickets

Nach der Prüfung der Schulbehörden konfigurieren wir Ihr Ticket, aktivieren den Vertrag und versenden innerhalb von 5 Werktagen die Auftragsbestätigung und das Ticket (Chipkarte).

Schritt 4: Änderungen während der Vertragslaufzeit

Änderungen von persönlichen Daten während der Vertragslaufzeit, insbesondere Schulwechsel und Umzüge teilen Sie uns bitte rechtzeitig vorher mit, da es in diesen Fällen einer erneuten Prüfung bedarf. Änderungen leiten wir dann ebenfalls zur Prüfung an die Schulbehörden weiter.

Häufige Fragen

▪ Kann ich der Datenweitergabe an die Schulbehörde widersprechen?

Ja, dann benötigen wir von Ihnen eine Schulbescheinigung, damit mindestens geprüft werden muss, ob das Kind ein Schüler ist oder sein wird. Das Ticket wird dann in jedem Fall zum Selbstzahlerpreis ausgegeben.

▪ Kann ich nachträglich Unterlagen einreichen?

Ja, Sie können jederzeit Unterlagen nachreichen. Eine Erstattungspflicht besteht jedoch nicht.

▪ Wie weise ich nach, dass ältere Geschwister bereits eine Freifahrtberechtigung für Tickets anderer Verkehrsunternehmen haben?

Sie müssen nachweisen, dass das Kind mit Freifahrtberechtigung im selben Haushalt mit dem weiteren Kind wohnt. Das geht mit einer Meldebescheinigung oder der Kopie des Personalausweises des älteren Kindes. Zudem müssen Sie nachweisen, dass das ältere Kind freifahrtberechtigt ist, zum Beispiel mit einem Bescheid von der Schule oder Vertragsunterlagen für SchülerTickets mit anderen Verkehrsunternehmen.

▪ Welche Fragen kann die RSVG nicht beantworten?

Z. B. „Warum hat mein Kind keine Freifahrtberechtigung erhalten?“ oder „Wie lange dauert die Prüfung durch die Schulbehörden?“

▪ Was tue ich, wenn die Online-Eingabe bei mir nicht funktioniert?

Bitte schreiben Sie eine E-Mail an support@rsvg.de. Am besten geben Sie auch eine Telefonnummer an. Während der Geschäftszeiten wird Ihnen dann schnell weitergeholfen.